



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 8 (S. 228-231)</b>
Titel	<b>Gesetz betreffend den Reduktionsfuß für Umwandlung der im Kanton Zürich bestehenden Geldverträge in die neue eidgenössische Währung.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	28.01.1851

[S. 228] Der Große Rath,

mit Hinsicht auf Art. 8 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Münzreform und nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,  
verordnet:

§ 1. Das Gesetz bezeichnet als Zürichwährung den Werth aller und jeder Art von Geldverträgen, bei welchen der Einheit des Guldens keine nähere Bezeichnung oder eine der folgenden Benennungen beigesezt ist: // [S. 229]

- a. Zürichwährung (mit oder ohne Beifügung der Worte «Kapital oder Wechselgeld»);
- b. Zürichwährung mit Anführung einer oder mehrerer ausländischer Silbersorten, sofern dieselben entsprechend dem Gesetz vom 3. Oktober 1829, oder der Verordnung des Regierungsrathes vom 3. März 1839 gewerthet sind, vorbehalten die Bestimmung des Art. 5;
- c. Zürichwährung die feine Mark Silber rheinisch zu fl. 22 gerechnet oder 22Guldenfuß;
- d. Louisd'or à fl. 10;
- e. wenn dem Guldenzeichen die Zahl 10 vorgesetzt ist.

Für die Zürichwährung wird der Reduktionsfuß von 1 Gulden zu  $2\frac{1}{3}$  Franken neuer Schweizerwährung festgesetzt.

§ 2. Das Gesetz bezeichnet als Reichswährung den Werth aller und jeder Art von Geldverträgen, bei welchen der Einheit des Guldens folgende Benennungen beigesezt sind:

- a. Reichswährung;
- b. Reichswährung mit Anführung des Brabanterthalers à fl. 2. 42 kr., oder des Fünffrankenthalers à fl. 2. 20 kr., vorbehalten die Bestimmung des Art. 5;
- c. Schaffhauser-, Thurgauer-, St. Gallerwährung;
- d. 24- oder  $24\frac{1}{2}$  Guldenfuß, oder die feine Mark rheinisch zu fl. 24 oder  $24\frac{1}{2}$  gerechnet;
- e. Louisd'or à fl. 11;
- f. wenn dem Guldenzeichen die Zahl 11 vorgesetzt ist.

Für die Reichswährung wird der Reduktionsfuß // [S. 230] von 11 fl. Reichswährung zu 10 fl. Zürichwährung und 1 fl. Zürichwährung zu  $2\frac{1}{3}$  Franken neue Schweizerwährung festgesetzt.



§ 3. Wo in Verträgen die Einheit des Frankens (Schweizerfrankens) ausgesetzt ist, wird die Reduktion von 16 Frkn. zu 10 Gulden Zürichwährung und von 1 fl. zu 2  $\frac{1}{3}$  Frkn., neue Schweizerwährung festgesetzt, wenn

- a. der Benennung des Frankens keine nähere Bezeichnung beigefügt ist;
- b. die allfällig darin bezeichneten Silbersorten zu 392 Rpn. für den Brabanterthaler oder 340 Rpn. für den Fünffrankenthaler angeführt werden.

§ 4. Verträge, durch welche

- a. der Thaler, Brabanterthaler oder Fünffrankenthaler als Wertheinheit festgestellt ist;
- b. die Zahlung ausschließlich in französischem Gelde (z. B. in Fünffrankenstücken zu fl. 2. 5 ß., 34 Btzn., 35 Btzn. u. dgl.) bedungen worden ist, sind nach ihrem Wortlaute zu erfüllen.

§ 5. Dieses Gesetz tritt nach erfolgter Genehmigung des Bundesrathes gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über das eidgenössische Münzwesen in Kraft.

Verträge, durch welche nach dem 8. Oktober, v. J. festgesetzt werden würde, daß eine in Züricher Gulden ausgedrückte Schuld ausschließlich in Fünffrankenstücken zu 2 fl. 5 ß. oder überhaupt auf eine von dem Gesetze zum Nachtheile des Schuldners abweichende Weise verzinstet oder abbezahlt werden solle, sind nichtig.

§ 6. Der Regierungsrath wird mit Vollziehung // [S. 231] dieses Gesetzes, insbesondere mit unverzüglicher Bearbeitung der Reduktionstabellen, so wie mit beförderlicher Einbringung eines Gesetzesentwurfes betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform im Kanton Zürich beauftragt.

Zürich, den 28. Jenner 1851.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

Hagenbuch

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nachdem demselben von dem schweizerischen Bundesrathe unterm 25. die Genehmigung ertheilt worden ist, verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in der Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Donnerstags den 30. Jenner 1851.

Der erste Präsident:

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatsschreiber,

Sulzer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.02.2016]